



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die altsächsische Edelherrschaft Lippe=Störmede=Boke und das Corweyer Vitsamt Mönninghausen von ihren Anfängen bis zur preussischen Besitzergreifung**

**Brand, Albert**

**Münster, 1916**

VI. Die Herren in der Herrschaft Störmede.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-14829**

Drehung zu eng war. Da auch der Wall „nächst am Siegenplatze“<sup>1)</sup> zu weit hervorragte und „dem Prospekte hinderlich“ war, so wurde auch er niedergelegt. Die Burgtore waren im Osten die „Dorfs-  
pforte“ und im Süden das Torhaus, „Obere Pforte“ genannt,<sup>2)</sup> das nach der Inschrift 1617 neu errichtet worden ist. Um das „hohe“ Haus zieht sich noch jetzt der mit Wasser gefüllte Burg-  
graben, der 1438 von Johann dem Greven aus Gesecke für 70 rhein.  
Gulden neu angelegt worden ist.<sup>3)</sup>

## VI. Die Herren in der Herrschaft Störmede.

Wir hatten durch das Schnadeprotokoll von 1603 festgestellt, daß die Herren von Störmede in der Feldmark Störmede, die bis auf geringe Teile noch heute das Kirchspiel Störmede aus-  
macht, uralte Besitzrechte in Händen hatten. Sie beruhen auf den  
ersten Siedlungsverhältnissen. Doch bevor wir hier tiefer ein-  
dringen, müssen wir zunächst auf die Dörfer zu sprechen kommen,  
die zwar nicht zum Kirchspiel, wohl aber zu der 1577 vom Erz-  
bischof Salentin so genannten „angemaßten, besondern Hocheit  
und Herrschaft“<sup>4)</sup> der von Hörde zu Störmede gehörten. Der Streit  
drehte sich hauptsächlich um die Frage, „ob das Hoch- und Go-  
gericht Gesecke über Störmede, Möninckhausen, Benninghausen,  
Eringhausen, Langeneick, Ermsinghausen, Eßbecke, Dedding-  
hausen und Refesbecke sich erstrecke“ und wer „die Bruchten, so  
der Derther fallen“ für sich einzuziehen hätte. „Es wird bewilligt  
und abgeredt, daß Störmede und andere negst hie oben genannte  
acht Dörfer hinführo ohne allen ferneren Streit oder Zweifel an  
das ordentliche Hoch- und Gogericht Gesecke gehörig seyn und  
bleiben“. Die Brüchte aber sollen halb dem Landesfürsten und  
halb den von Hörde zu Störmede zustehen und zukommen, aus-  
genommen die Brüchte, die in der Stadt Gesecke Feldmark fallen.

<sup>1)</sup> Der Name rührt von einem Herrn von Siegen her, der als  
2. Gemahl der Witwe eines Herrn von Hörde auf dem adligen Vorwerk  
zu Störmede geseßen hat. Er ist 1669 gestorben. Dep. B.-St. Datum  
2. Sept. 1669.

<sup>2)</sup> Dep. B.-St. Nr. 444 (23. Mai 1585).

<sup>3)</sup> Nr. 150 des Dep. B.-St. Das Vorwerk ist 1679 von der Linie  
Schwarzenraben dem Drosten Adam Arnold von Bocholz zu Störmede  
verkauft worden, der es wohl hat niederlegen lassen. Dep. B.-St. o. Nr.  
(5. Juni 1679). Zwischen dem Vorwerk und der Butz lag der „bunte  
Garten“, der durch die nach Süden zum Hellweg führende Straße von  
den Umfassungsmauern der Butz getrennt ist.

<sup>4)</sup> Nr. 419 des Dep. B.-St. im St. A. M.

Dagegen versprechen die von Hörde, keine andern Sachen hinfürder an ihre freien Stühle zu ziehen, als die, welche vermöge der Reformation und Ordnung<sup>1)</sup> dieser Stühle dahin gehören. Weiterhin verzichteten sie auf geistliche und weltliche Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, Geleite, Glockenschlag, Folge, Huldigung, Schätzung, Landessteuern, Gauhafer, Rauchhühner, Herzogenschoß, Immission und Exekution und was sonst der Obrigkeit anhängt.

„Und was sonst der Obrigkeit anhängt.“ Also obrigkeitliche Handlungen waren mit diesem Rezeß den Besitzern der Herrschaft Störmede verboten. Das Recht (und das Geld) für freies Geleit, die Landfolge (Aushebung des Heerbannes), der Glockenklang (Aufgebot durch die Sturmglocke), die Huldigung und nicht zu vergessen die Einschätzung und Erhebung der Landessteuern sind Befugnisse der Landesfürsten, die sie mit der Zeit aus den Königsrechten an sich gebracht hatten. Immission ist wohl gesetzt für das alte Wort diu gewer „die Bestallung“.

Herzogenschoß oder -schaz sind Abgaben an den Herzog<sup>2)</sup> von Westfalen, Gauhafer und Hühner<sup>3)</sup> sind die Abgaben innerhalb der Gograffschaft.

Also das war eine schöne Vermengung gewesen von Landeshoheit, Frei- und Gogerichten.

Wir haben oben auseinandergesetzt, daß nur das Freigericht ein landesherrliches Vorrecht gewesen ist, während das Gogericht eine alte sächsische Volkseinrichtung war. Die Kölner Kirche hatte sich ihrer bedient, um von unten her im Sachsenvolke kirchliche und politische Eroberungen zu machen. Ob nun hier bei den Ansprüchen auf das Gogericht Köln oder Störmede im Recht war, wollen wir zunächst dahingestellt sein lassen. Es genügt uns, vorerst zu hören, was zum Gogericht Gesetze gerechnet wurde. Es sind genau die Ortschaften, die wir für den Gau der langen Egge in Anspruch nehmen können.<sup>4)</sup> Die *Langaneka* haben wir erklärt als das Gebiet, das zu beiden Seiten der Sturmede auf zwei Land-

<sup>1)</sup> Die Reformation der Freigerichte war 1437 vorgenommen. Schröder, Rechtsgesch. S. 592 Anm. 181.

<sup>2)</sup> Vgl. „Grasenschaz“ bei Schröder, Rechtsgeschichte. S. 133.

<sup>3)</sup> Seiberg, U. B. I. Nr. 484. S. 618. Gogericht Gesetze. „et quelibet domus infra iudicium solvit pullum“. Rauch = Herd = eigener Haushalt. Schröder, a. a. D. S. 435.

<sup>4)</sup> Nach Seiberg (Gäuverfassung Wigands Archiv VI. S. 141 f.) gehörte auch Gesetze zum pagus *Langeneka*.

rücken vom Haarstrang zur Lippe läuft. Der Name ist noch festgehalten im Dorfnamen Langeneide und im Eier- oder Eggerweg. Dieser letztere führt von Berlar an der Lippe über Gesefe durch den Alee nach Östereiden.<sup>1)</sup> Oster-eiden und Wester-eiden, in älteren Urkunden oft einfach Eiden oder Eden genannt,<sup>2)</sup> heißen nichts anderes wie Dorf „auf der Eggen“, Egge(dorf) im Ost und West. Kluge hat für „Egge“ die mittelhochdeutsche Form egede, althochdeutsch egida, daß im thüringischen éte und im hessischen eide fortlebt (mittelniederdeutsch egede, eide).<sup>3)</sup> Auch hier dürfen wir die Beziehung zur Urheimat Schleswig nicht vergessen. Die Eider heißt alt Egi-dora „Eggenfluß“, „Bergfluß“.<sup>4)</sup>

Langaneka (1011) ist also der Langen-Egge-Gau. Er umfaßte die Ortschaften des heutigen Amtes Störmede (mit Ausnahme von Bökenförde) und der Feldmark an der Gesefe. Alle diese Gebiete unterstehen heute in rechtlicher Hinsicht dem Amtsgericht Gesefe. Westlich davor legte sich der Erpes- oder Erwitter Gau, der von Hönkhausen bis Lippstadt reichte und den Königshof an der Erste als wichtigste Siedlung umschloß. Die Dörfer zu beiden Seiten der Lippe („Lippedörfer“) gehörten mit Ausnahme von Esbeck zum Bokogau,<sup>5)</sup> was ich unten näher darlegen will. In diesen drei Gauen hatten die Herren aus Haolds Geschlecht den maßgebenden Grundbesitz in Händen.

Wie war nun der Grundbesitz verteilt worden bei der sächsischen Besitzergreifung des Landes? Lange haben unsere Wirt-

<sup>1)</sup> Topographische Karte der Kreise des Reg.-Bez. Arnberg, bearbeitet von Emmerich, Siegen und Wiesbaden 1844/45.

<sup>2)</sup> Schelhasse, „Kreis Lippstadt“ in den Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen. 1912. S. 84.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu das mundartliche „Egg“ für (Hühner-)Ei (ursprünglich: Eße, Kante, mit dem Begriff des Gerundeten).

<sup>4)</sup> Lohmeyer, Neue Beiträge zur Etymologie deutscher Flußnamen. Herrigs Archiv. 70. 355 ff. IX. Grundwort trawa.

In diesem Zusammenhange darf auch wohl festgestellt werden, daß parallel zum Lipper Eierweg über die linksseitigen Halden der Alme von Paderborn aus der Hellweg bis Hemmern läuft, der von da an als Haarweg weiter nach Drewer geht. Der Name „Hellweg“ ist bekannter für die südlich der Lippe über die „Halden“ (Abhänge) des Haarstranges ziehende uralte west-östliche Verkehrsstraße vom Rhein zur Weser. „Hellweg“ heißt also Hall- oder Haldenweg. Vgl. die Bergstraße am Odenwald.

<sup>5)</sup> Kopie von 1481. Simon, Bischof von Paderborn, verschreibt das Bokesehe Gogericht an Philipp von Hörde. Nebst Gegenrevers. Repertorium des von Hördeschen Archivs zu Schwarzenraben (bei Lippstadt).

schaftshistoriker gesucht, ehe sie eine genügende Antwort geben konnten. „In den rein germanischen Gegenden, die von ganzen Stämmen durch Landteilung besiedelt worden sind, ist überall die Hundertschaft<sup>1)</sup> die älteste politische Einteilung.“ Aber was ist „Hundertschaft“? Hundert Heermänner? (Heerestheorie.)<sup>2)</sup> Ist die Zahl hundert einfach als unbestimmte Vielheit zu deuten? (Haufentheorie.)<sup>3)</sup> Rietschel entscheidet sich für die Hufentheorie, für die der Nachweis geliefert ist aus ältesten angelsächsischen Quellen und dem *Domesday-book*.<sup>4)</sup> Darnach ist die Hundertschaft ein Verband von 100 Großhufen (angelsächsisch *hida* „Hufe“).<sup>5)</sup> „Nach einer Art Distributivsystem teilte man durch Halbteilung, Drittelung und Fünftelung das Volk und das verfügbare Land in annähernd gleich große Teile, die nachmaligen Hundertschaften (20 in Essex, je 60 in Kent, Sussex, Ostangeln, 120 in Mercia und diese wieder durch je zweimalige Halbierung und Fünftelung in Hiden. Die Hide ist also nicht ein festes Landmaß und ebensowenig der Sitz einer Familie, sondern der Quotient, der sich aus dieser fortschreitenden Landesteilung ergibt. Sie ist regelmäßig der Sitz mehrerer Familien. Bei diesem Teilungsmodus, der in einer Zeit ohne Landvermessungskunst der einzig mögliche war, suchte man möglichst die Sippenverbände zu wahren.“<sup>4)</sup>

„Auch später blieb diese Hidengliederung vielfach die Grundlage für die politischen Pflichten. Je 5 Hiden stellten in Berkshire einen Krieger, je 10 Hiden unter Wilhelm dem Eroberer (1066) einen Sicherheitswärter; der Zehnhidenskomplex bildete unter ihm eine Einheit hinsichtlich der Gideshilfe und hatte die Verpflichtung, ein bestimmtes Quantum von Lebensmitteln „zur Verköstigung“ zu liefern, offenbar ein Rest der altgermanischen Jahresgeschenke.“<sup>6)</sup>

„Auch in Deutschland finden sich Anzeichen“<sup>7)</sup> einer ähnlichen Hufengliederung. „Daß diese Hunderthufen-Einteilung sich bald

<sup>1)</sup> E. Rietschel, „Hundertschaft“ in Hoops Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. II. 1915. S. 571 ff.

<sup>2)</sup> Brunner, Schröder u. a.

<sup>3)</sup> Bierke, v. Amira, v. Schwerin.

<sup>4)</sup> Rietschel, ebenda, S. 572.

<sup>5)</sup> R. Köhsche, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. I. S. 66.

<sup>6)</sup> Rietschel, ebenda, S. 572/3.

<sup>7)</sup> Rietschel. S. 573. Er verweist auf G. Mayer (Deutsche u. französische Verfassungsgeschichte. I. 412) und den Satz des Tacitus: *centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas assunt* (er-

verwischte, ist bei der Gestalt, die in Deutschland die Grundherrschaft einnahm, begreiflich genug." Doch „die sächsische Goschast (goscap) und der friesische Schulzenbezirk (dol) stellen die direkte Fortsetzung der alten Hundertschaftsverbände dar. Die Hundertschaft ist der alte volkrechtliche Gerichts- und Wirtschaftsverband,<sup>1)</sup> der seine Organe in der Versammlung der Hundertschaftseingesessenen und dem gewählten Hundertschaftsvorsteher<sup>2)</sup> findet. . . . Für den sächsischen gogreve kennt der Sachsenspiegel noch die Bestellung durch Wahl als gemeines Recht." Ost dagegen waren die Gografschaften d. h. die Befugnisse des Gografen im erblichen Besitze von reichen und vornehmen Geschlechtern, wie Joh. Schmitz für das Herzogtum Westfalen und Ferd. Herold für das Münsterland nachgewiesen haben.

Welches die vornehmsten Geschlechter im Bezirke der drei uns hier angehenden Gaue waren, wissen wir. Die Haoldsche Sippe stellte also die Gografen und zog auch die von ihnen verhängten Brüche ein, bis die klugen Kölner im Langen-Egge-Gau von Geseke aus, wo sie sich am frühesten eingenistet hatten, ihre Hände nach diesen Besitzrechten des alten Edelgeschlechtes ausstreckten. Durch die Urkunde von 952 hatte Otto der Große das Haoldsche Familienstift mit eigener Vogteigerichtsbarkeit reichsunmittelbar gemacht, und Otto III. hatte 986 diese kaiserliche Vergünstigung bestätigt.<sup>3)</sup> Das Gogericht im Langen-Egge-Gau verblieb den Haolds. Am 3. Februar 1015 hatte sich die Äbtissin Hildegunde, um sich dem Paderborner Meinwerk, der 1011 königlicher Graf auch in dieser Gegend geworden war, zu entziehen, vom Erzbischof Heribert den erzbischöflichen Vogt Tiemo verschrieben.<sup>4)</sup> Das Haoldsche Geschlecht, das, seit der Aufgabe seines Fronhofs Geseke, seinen Hauptsitz in Störmede hatte, besaß immer noch die Gografschaft.

gänze: im Gerichte des princeps) deutet er so, daß die Dingpflicht auf Landeinheiten lastete, von denen es hundert in der Hundertschaft gab.

<sup>1)</sup> Vgl. oben meine Ausführungen über die religiöse bzw. kirchliche Bedeutung der Gografschaft.

<sup>2)</sup> Centenarius, Zentgraf, Gograf. Vgl. den Ausdruck „Zentschüre, Zehntscheuer“, der in Fürstenberg i. W. noch geläufig ist für das jetzt leider abgerissene alte Gebäude. Mitteilung des Herrn Heinrich Lange in Fürstenberg i. W. In der „Zentscheuer“ wurde der Zenthafer oder Gauhafer untergebracht.

<sup>3)</sup> Westfäl. Kaiserurkunden. II. Nr. 106.

<sup>4)</sup> Seibert, U. B. I. Nr. 23.

Der erste urkundlich amtierende Vogt in Gesefe ist Ulrich Gortevigent, der 1284 bei einem Güterverkauf auftritt,<sup>1)</sup> neben ihm als Richter von Gesefe sein Bruder Arnold als Zeuge und hinter den beiden Brüdern 12 Gesefer consules. Auch vom kölnischen Marschall Johann von Plettenberg (1300—12) wird das Gesefer Gogericht für den Erzbischof in seiner Marschallsverkündigung in Anspruch genommen. So verfügten jetzt die Erzbischöfe über das Vogteigericht des Klosters, über das Stadt- und über das Gogericht.<sup>2)</sup> Die Stadt gehörte ihnen ja seit 1294 unbestritten; seit langem war sie von ihnen beansprucht worden. In Soest war das Gogericht,<sup>3)</sup> um einen Vergleich heranzuziehen, 1229 im Besitze der Grafen von Arnberg. Es wurde 1278 von der Stadt angekauft, und der Kauf 1281 vom Erzbischof bestätigt. Das Vogteigericht erlosch allmählig, und der Vogt verfügte bald über die ganze Gerichtsbarkeit. Als Gerichtsherr wurde 1444 der Jungheerzog Johann von Cleve, Graf von der Mark, von den Soestern gewählt.

Gerichtsherr in Gesefe war der Erzbischof, und seinen unausgesetzten Bestrebungen und Belästigungen gegenüber ist endlich 1577 die Familie von Hörde zu Störmede, die Erbin der Sippschaft Haolds im Gau, widerstrebend genug, von ihrem Rechtsstandpunkte gewichen. Die Gelegenheit war für den Erzbischof günstig, da gerade in diesem Jahre Dietrich von Bocholz als Gemahlin Elisabeth von Hörde, die Erbtöchter der Linie des „hohen“ Hauses, heimführte und der Erzbischof, als Rechtsnachfolger durch Kauf von

<sup>1)</sup> Urkunde Nr. 18. Kloster Gesefe. St. A. M.

<sup>2)</sup> Nach Seiber U. B. I. S. 618. (Bestand des Marschallamtes) erstreckte sich das Gogericht Gesefe über fünf Pfarreien und trug jährlich 10 Malter Hafer u. a. ein. Daß es sich hier um nicht mehr als einen Anspruch handelte, ist nicht zu entscheiden, aber als wahrscheinlich anzunehmen. Denn, „es muß beachtet werden, daß im ganzen Mittelalter die Vogtschaft Gesefe zum Amte Rütten gehörte; nie hört man in dieser Zeit von einem Amte Gesefe“ W. Hücker, Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen. A. a. D. S. 111. „Erst in der Neuzeit ca. 1629 ist Gesefe eine selbstständige Vogtschaft“. (Ebenda. Anmerkung 3.) Hücker hat den Austrag von 1577 nicht gekannt. Köln wußte die Streitigkeiten mit den Herren von Störmede dadurch zu umgehen, daß es z. B. im Jahre 1406 Themme von Hörde zum Amtmann machte über „Rüden, Gesefe, Warstein, Kalenhart und Bedelife“ (Beleke). Düsseld. St. A. Jülich-Berg Nr. 1507. Sonst aber wurden die Amtleute gesetzt „over die stede Ruden ind Geiske ond die gericht derinne.“ Nach Hücker.

<sup>3)</sup> Schmiß, a. a. D. S. 120.

1368, es in der Hand hatte, die Arnbergischen Lehen dem Herrn von Hörde bzw. dem von Bochoß zu belassen oder nicht.<sup>1)</sup>

Als kümmerliche Reste der altfächsischen Edelherrschaft und der späteren Hoheit und Herrschaft Störmede, die noch 1550 von Kaiser Karl V. zu Brüssel bestätigt<sup>2)</sup> worden war, hatte Köln den Inhabern außer den halben Brüchten noch zugestanden, daß sie in den 9 Dörfern „gewöhnliche Baurweisung halten und die Mängel, so sich zwischen den Bauern daselbst mit zu nahe ehren, pflügen, graben, zünen, potten,<sup>3)</sup> beschädigen mit dem Viehe und gemeinen oder schlechten Schmähworten zutragen, schlichten, entscheiden, auch zivilirter zimblicher und gebührlicherweise strafen lassen, desgleichen auch bey Anschlagungen der Schatzungen und Landt-Steuern seyn oder schicken und Bericht geben und befürdern mügen, daß diejenigen, so in obgemelten Dörfern seßhaft, nicht über die Gebühr angeschlagen werden, so auch der Derther jemand des Angriffs wird befunden und solches die von Hörde erstlich gewahr würden, sollen sie solches dem Gografen ansagen, damit er den Angriff zu thuen, so aber die Zeit nicht erleyden mügte, daß er dem Gografen angesagt, sondern die Noth den ehenden Angriff erforderte, sollen die von Hörde den Angriff thuen und alsbald den Gefangenen dem Gografen liefern mügen, sunst soll der Gograf entweder allein sonderlich, so das Werk keinen Verzug erleyden kan, den Angriff thuen, so es nöthig erachtet und die Zeit es erleyden kann, den von Hörde auf Hauß Störmede den fürhabenden Angriff anzeigen mügen, auf welchen Fall die von Hörde durch ihre Diener dem Gografen darzu die Hand zu lehen schuldig sein sollen.“ Zum dritten bezüglich der Freistühle sollen durch die von Hörde „hinsüro keine andere Sachen an solche frehe Stühle gezogen werden, außer-

<sup>1)</sup> Wie wenig die von Hörde das rücksichtslose Vorgehen des Erzbischofs auch späterhin verschmerzt hatten, zeigt eine am 21. Dez. 1805 in Arnberg bei der Darmstädtischen Regierung eingekommene Eingabe des Freiherrn von Hörde zu Schwarzenraben, worin er sagt: „Ehedem stunden meinen Vorfahren die völlige Oberherrschaft, hohe und niedere Gerichtsbarkeit, über das ganze Amt Gesefe und über Böckenförde ein ausgedehntes Freienstuhl-Gericht zu und waren dieses in älteren Zeiten die freie Herrschaft Störmede hiernächst Hörde. Diese Herrschaft ist insbesondere noch vom Kaiser Karl V. sub dato Brüssel, den 1. Febr. 1550 bestätigt. Wegen der immerwährenden Mißhelligkeit, welche meine Vorfahren hatten, wurden endlich mit dem Churfürsten Salentin ein Vergleich am 2. Febr. 1577 errichtet.“ Koefer, a. a. D. S. 57/58.

<sup>2)</sup> Koefer, a. a. D. S. 58.

<sup>3)</sup> „zäunen, pflanzen“.

halb denen, so vermüge der Reformation und Ordnung dahin gehörig seyn. . . . Und obgleich denen von Hörde zu St. frehstehen und zugelassen seyn soll, die Ingesessene abgemelter Dörfer von wegen mit Bezahlung ihrer Pension, nicht Leistung ihrer Diensten, Verwüstung und Beschwerung ihrer Güter und dergleichen offenkundigen Punkten ihren Eigenthumb betreffend durch zimbliche und gebührliche Coercion, wie auch ihre Haußgesinde zu Verrichtung der Gebühr zu halten und zu zwingen, so soll doch solche Coercion zu Abbruch meines gnädigsten Herrn Hochheit nicht extendirt, noch zu unbilliger Beschwerung der armen Luth außgebracht werden.“<sup>1)</sup>

Doch die von Hörde zogen die Gograffschaftsabgaben weiter ein. Das geht aus einem Vergleich vom 9. November 1682 hervor.<sup>2)</sup> Jobst Bernd von Korff, der damalige Besitzer des „alten“ Hauses in Störmede, tritt an Alhard Bernd von Hörde aus der Linie Schwarzenraben unter anderem ab: „Die freh- und eigenhorigen Kotten zu Deddinghausen, als welche alternative im Jahr in natura dienen, anders Jahr aber 18 Gr. dienstgelt und folglich wie specificirt praestiren müssen, benämtlich: Without benebenst der alternativen Dienstpflicht: Verthetigungsgelt 3 gr., hünner 2 st(ück), haber 2 mutt.“ Mit Without werden noch 8 eigenhörige und 1 freiangehöriger Kötter genannt, die alle 2 Stück Hühner zu liefern haben. Ebenso werden in Esbeck 12 freiangehörige Vollspänner und Kötter aufgezählt, von denen 8 je zwei Stück Hühner zu erlegen haben, während die 4 anderen freie Dienste, Pflugdienste oder einfach Dienste zu leisten haben. Alle haben außerdem jährlich zwei Stück Garn zu spinnen. Sie werden abgetreten „mit allem eigentumbß Recht und demselben anklebenden Gerechtigkeiten als Wein-kaufe, Erb- und Sterbfalle, frehbrieß und wechselfelder der eigenhorigen Kötter; als auch eingangsgeldern der freh angehorigen cum pleno jure expansionis et Domini Erblich und Ewig.“

Für die rechtzeitige und vollgültige Ablieferung aller Einkünfte im einzelnen Dorfe hatte der Schulte<sup>3)</sup> des Dorfes zu sorgen. Es sind nachzuweisen der Schulte von Benninghausen,<sup>4)</sup> der Schulte

<sup>1)</sup> Nr. 419 des Dep. Bocholz-Störmede. St. A. M.

<sup>2)</sup> Nr. 535 des Dep. B.-St. St. A. M.

<sup>3)</sup> Der Schulte oder Schultheiß hat seinen Namen von seiner Tätigkeit. Er heißt die Schuld d. h. das, was man dem Herrn schuldig ist.

<sup>4)</sup> Transfribrief zur Verkaufsurkunde vom 5. Juni 1679 im Dep. B.-St. Der jetzige Name „Bönninghausen“ ist eine Entstellung. Benning heißt Zugehöriger (sei es durch Blutsverwandtschaft, sei es durch Dienste) Bennoß. Benno ist die Kurzform für Bernhard. Der Name des Dorfes bedeutet also bei dem „Hausen“ Bennoß und seiner Angehörigen.

von Eringhausen, gewöhnlich der Schulte im Eickhof genannt,<sup>1)</sup> der Schulte von Dedinghausen,<sup>2)</sup> der Schulte von Ermesinghausen.<sup>3)</sup> Die übrigen Dörfer, soweit sie noch vorhanden sind, hatten keine Schulden in diesem Sinne. Für Störmede war's nicht nötig, weil hier „Bögte“<sup>4)</sup> für den Herrn nach dem Rechten sahen, ohne ihm durch eine immerhin bevorzugte Schuldenstelle Eintracht zu tun. Der Herr war sein eigener Schulte in Störmede und auch wohl in dem 20 Minuten weit entlegenen Langeneide. In Kirbeck wird zwar auch ein Schulte erwähnt in dem Besitzergreifungsprotokoll der Güter des „alten“ Hauses; doch kommt dort von 1136—77 ein Adelbert (Albert) von Rikeswig (Rickerswig) vor, der sechsmal als Paderborner Ministerial unter anderen Zeugen bei bischöflichen Rechtshandlungen auftritt. Er hat zweifellos einen Paderborner Hof in Kirbeck untergehabt, der offenbar zum Königs- oder Reichshof<sup>5)</sup> Erwitte gehört hat. Außerdem erhält dort Albert von Störmede 1245 eine curia als Lehen vom Grafen von Arnsberg. Diese beiden Höfe haben die Bedeutung des Schulden von Kirbeck sehr

<sup>1)</sup> Im Schnadeprotokoll von 1603 und in der Verkaufsurkunde vom 13. Mai 1571. Nr. 389 des Dep. B.-St. St. A. M. Von Eringhausen finden sich die Varianten Ederdinkhusen, Ederint-, Edrint- und seit 1513 Eringf- oder Erinkhusen. Die Kurzform Eder heißt Edward. Der erste Schulte hat diesen echt sächsischen bzw. angelsächsischen Namen geführt.

<sup>2)</sup> Nr. 378 (Nov. 14. 1566). Agnes Gräfin zu Tecklenburg, geb. Gräfin von Rietberg, verkauft an Philipp von Hörde zu Bock „die halbe Besatze“ und jährliche 10 Schilling an dem Schulzenhofe zu D. in der Herrschaft Hörde gelegen. Für diesen Namen gilt die Kurzform Ded = Dethard, Dithard. Auch die Varianten Dedelhusen, Dedilshusen sind so zu erklären: Dedel ist wie Seppel volkstümliche Bildung. Der Familienname Deiters kommt ebenfalls von diesem Vornamen.

<sup>3)</sup> Die älteste Form von Ermesinghausen ist Ermescenghuson = Ermesinghuson (1182. Päpstliche Bestätigungsbulle der Besitzungen des Abdinghofklosters in Paderborn. Erhard, C. 431). Ermenes ist Genetiv wie Hermanns und heißt auch so. Also Hermannsleutehausen bedeutet, daß der erste Schulte hier Hermann geheißen hat.

<sup>4)</sup> Wenn z. B. von Alhards Schulden in Langeneide oder Alhards Schulden in Mönninghausen die Rede ist, so steht dieser Begriff dem des Vogtes gleich. Der erste nachweisbare voget wird bei der Beurkundung eines Holzkaufes (am Kalenberge bei Langenstrot) als Zeuge mit aufgeführt als „Mas von Stormede des Herrn Themen von Hörde voget“. 1367 am 4. Mai. Dep. B.-St. Nr. 95.

<sup>5)</sup> Demnach würde Kirbeck so viel heißen wie „Reichsbach“. Die „Weihe“ entsteht aus dem Bruchwasser zwischen Bökenförde und Westernfotten. Die „alte Weihe“ kommt vom Süden über Schwarzenraben und fließt durch Kirbeck zur Lippe. Topographische Karte von Emmerich, a. a. D. Auch der Bach in Gesefe heißt „Weihe“ auf der Karte in Lappes „Bauerschaften“. A. a. D.

eingeschränkt. Auch in Esbeck hat es einen Albert gegeben. Albert von Esbeck, Ratsherr und Bürgermeister in Lippstadt, wird von 1277—99 sechsmal genannt.<sup>1)</sup> Von ihm und einem anderen lipp. Bürger kauft 1311 Godfried von Dedenshusen und sein Blutsverwandter Friedrich von Hörde gegen den Willen Godeberts von Dedenshusen deren Teil der curia Rickeswie mit dem Lehnrechte und allem Zubehör.<sup>2)</sup> Godbert hatte schon ein Jahr vorher seinen Teil am Gute in Rickeswich durch Verkauf an Friedrich von Hörde abgetreten.<sup>3)</sup> Es handelt sich hier zweifellos um das Reichsgut jenes ersten Albert von Rickeswich, dessen Nachkomme sicherlich Albert von Esbeck gewesen ist. Der Vorname deutet schon an, daß er zum Geschlecht der Alberte von Störmede gehört hat. Wir haben also in dieser von Störmede verhältnismäßig weit entfernten Gegend Besitzer mit mehr oder weniger selbständigen Stellungen anzunehmen, weil sie eben zur Sippe des Herrengeschlechtes selber zählten, das hier die Schulden aus eigener Sippe stellte.

Bei dieser Gelegenheit läßt sich auch gut die Sache über den Ritter Albert von der Lippe erledigen. Ich meine den Mönninghäuser Bitsamtmann, der vom Corweyer Abte Thetmar (1205—16) mit dem entsprechenden Amte „nach Amtsrecht“ belehnt worden war. Seiberz hatte ihn zum Stammvater der Edelherren Rabodo und Reiner von Störmede gemacht. Ich habe oben an Ort und Stelle bewiesen, daß das nicht allein unnötig, sondern auch unrichtig war. Hier ist die Stelle, wo er untergebracht werden muß. Er ist ein Verwandter Alberts von Rickbeck und Alberts von Esbeck. Die beiden Dorfnamen auf -beck „Bach“ zeigen, wie der Lauf ihres Wassers, zur Lippe, wo uns auch tatsächlich 1213<sup>4)</sup> ein Albertus dapifer (Truchseß) domini Hermanni de Lippia und 1221<sup>5)</sup> ein Albertus de Lippia miles et aliquando dapifer entgegentritt, der dann 1231<sup>6)</sup> wieder in seinen Dienst zurückgekehrt ist (Albertus dapifer de Lippia).

Und im Jahre 1255<sup>7)</sup> befunden Propst und Priorin des Klosters Cappel, daß Albert, einst Marschall des Kölner Erzbischofs, als er auf dem Sterbebette lag, ihnen einen Mansus, der von ihnen gegen

1) W. u. B. VII. Nr. 1614 ff.

2) Nr. 60 des Dep. B.-St.

3) Nr. 58 des Dep. B.-St.

4) W. u. B. VII. Nr. 96.

5) W. u. B. VII. Nr. 211.

6) W. u. B. VII. Nr. 385.

7) Lippische Reg. II. Nr. 487 und W. u. B. VII. Nr. 889.

eine Rente von 7 Mk. und 6 Rocken für Alberts und seiner Frau Berchtrud Seelenheil verkauft sei. Es soll am Tage des Jahresseelenamtes je eine halbe Mark für eine Mahlzeit der Nonnen verwandt werden. Die Priorin soll die Verwaltung übernehmen wie beim Zehnten in Lippinkdorp. Gemeint ist vielleicht Lippling, das zur Pfarre Delbrück gehört. Es heißt Leute von der Lippe oder Lippelleute. Hier kann also die Familie Alberts auch Besitzungen gehabt haben. Ein Marschall Albert kommt in den Jahren 1232—37 vor.<sup>1)</sup> Er ist es, der hier gemeint ist, und seine Verwandtschaft mit den Störmedern geht über Kirbeck, Esbeck und Dedinghausen. Sie war also schon ziemlich weitläufig. Bereits in den Jahren 1180, 85 und 96<sup>2)</sup> findet sich ein Heinrich von der Lippe. Er wird vielfach als Bruder Alberts angesehen.<sup>3)</sup> Ein anderer Heinrich kommt mit seinem Vater Heinrich bis 1261 vor.<sup>3)</sup> Von diesen leitet Ledebur über Berthold, Werner, Konrad und Hermann von der Lippe (1270), die in Brakel angesessen waren, das noch heute blühende ritterliche Geschlecht derer von der Lippe zu Winsebeck und Winttrup ab.<sup>4)</sup>

Das vielberufene Freistuhlgericht hatten die Herren von Störmede im Jahre 1245 als Fahnlehen vom Grafen von Arnberg bzw. von Nietberg bekommen. Im Güterverzeichnis des Grafen Ludwig von Arnberg<sup>5)</sup> (1281—1313) heißt es: *Item comescia de Bokenevorde sicut sita est; item comescia magna prope Lippiam<sup>6)</sup> superius et inferius ut sita est inter Lipperode et Elze; item curia de Rickervic et decima ibidem cum suis attinentibus sita inter Bokenevorde et Lippiam; it. decima de Cnevelinchusen prope Myste quam tenet Godefridus*

<sup>1)</sup> Korte, a. a. D. S. 13.

<sup>2)</sup> Lipp. Reg. S. 96, 101, 115.

<sup>3)</sup> Stammtafel in dem Manuskript des Freiherrn von der Lippe über das Geschlecht derer von Lippe, das demnächst im Druck erscheinen wird. Leider hat er auch unsern Albert zum Vater Rabodos und Keiners gemacht.

<sup>4)</sup> Archiv für deutsche Adelsgeschichte. Berlin 1863. S. 176.

<sup>5)</sup> Seiberg, u. B. I. Nr. 551. S. 112.

<sup>6)</sup> Vgl. stur—methe (sc. prope lippiam) „Große“ oder „lange Wieje“. Siehe die Bekanntmachung der Freiherrlich von Kettlerschen Rentei-Verwaltung vom 19. September 1912 in der Geseker Zeitung 1912. Nr. 76. Wiesenverpachtung. Es werden öffentlich verpachtet: 1. Lange Wieje. 2. Wiesen an der Eisenbahn und 3. Bönninghauser Wiesen. Und Geseker Zeitung 1913. Nr. 72. Das Gras in den Wiesen bei Esbeck, Bönninghausen, Störmede und Bönninghausen muß in der Zeit vom 8. bis 20. Sept. gemäht werden.

miles de Meschede in pignore pro XL marcis vel LX marcis; de his tamen duabus decimis dubitat Albertus de Stormede a quo teneat, sed a Comite Arnsbergensi dicit se tenere; item curia de Egginchusen<sup>1)</sup> quam tenet Florinus miles de Vanen et domus de Ussnen<sup>2)</sup> quam tenet Herm. de Bodeking civis Lippensis; et domus de Glasshem<sup>3)</sup> quam tenet Herm. de Wolkelinchusen et domus Ebbinchusen<sup>4)</sup> quam tenet soror Florini de Alto Lapide, et domus apud Ense, hec bona quondam fuerunt Everhardi militis de Ervete et sunt vanen Lehn ab antiquo; hec omnia bona tenet Albertus miles de Stormede nunc a Comite Arnesbergensi.

Die Zeit des Besitzwechsels erfahren wir aus dem Satze vom Jahre 1244: Dominus Everhardus de Ervete, ut Religiosus fiat, resignat bona quae de manu Comitum de Arnsbergh habet.<sup>5)</sup>

Und der Rietberger Zweig der Arnsberger Grafen hat sicherlich im selben Jahre sein Lehen<sup>6)</sup> an der Lippe an Albert von Störmede übertragen. Nur besitzen wir darüber keine unmittelbare Mitteilung, sondern eine solche aus späterer Zeit. Am 30. Sept. 1299<sup>7)</sup> nämlich befehlt Graf Conrad von Redberg den Ritter Friedrich von Hörde mit dem auf der Nordseite (!) der Lippe gelegenen Teile der (Freien) Grafschaft Bökenförde. Ebenso verleiht er ihm die cometia in Boke, in Hethus et in Manegutinchusen nec non universa et singula bona ad talem Cometiam pertinentia sita ex una parte Lippie versus aquilonem, eo jure quo dominus Albertus quondam de Sturmede et alii eius predecessores a nostris predecessoribus tenuerunt pacifice et perpetualiter possidentia. Cunigundi vero uxori ipsius Frederici in eisdem bonis concedimus usufructum quod Liftucht dicitur in vulgari.

<sup>1)</sup> Seiberg, ebenda unter 123. curia de E. prope Saltkoten (also Enthausen).

<sup>2)</sup> Binnen der Lippischen Landwehr. S. v. Ausgegangen.

<sup>3)</sup> Kirchspiel Erwitte. Ausgegangen.

<sup>4)</sup> Im Norden und Westen vom Gesefer bzw. Bönninghäuser (d. i. Störmeder) Bach umschlossen. Ausgegangen. Lappe, Bauerschaften. S. 10.

<sup>5)</sup> Wigands Archiv. VI. S. 222.

<sup>6)</sup> Lindner (S. 122) teilt mit, daß die Teilung des Arnsberger Lehnsbesitzes 1237 geschah. W. u. B. VII zum Jahre 1237.

<sup>7)</sup> Seiberg, u. B. III.

Bemerkenswert ist im Rietberger Lehnbrief, daß nicht die Rede ist von der magna cometia, sondern nur von der cometia ex una parte Lippie versus aquilonem von Bofe, Heitwinkel und Mantinghausen. Diese muß also abgezweigt sein von der „großen Grafschaft an der Lippe oberhalb und unterhalb“, die 1245 vergeben wurde. Auch daß die Bökensförder Freigrasschaft sich auf der Nordseite der Lippe erstreckt habe, muß hervorgehoben werden. Das kann nur die Gegend sein, die sich von Lipperode an westlich erstreckt. Denn die „große Grafschaft“ liegt inter Lipperode et Elze. Demnach würde Lippstadt soweit es nördlich der Lippe lag dazu gehören; Seiberz allerdings rechnet es zum Freigerichte Erwitte,<sup>1)</sup> was Th. Lindner richtig gestellt hat. Der Arnberger Lehnbrief vom 20. Sept. 1300 trägt der Teilung der „großen Grafschaft“ auch Rechnung, indem er sagt: Fridericum de Horde militem infeudavimus de cometia Bokenevorde sicut sita est, item de cometia magna ab una parte Lippi sicut sita est, de curia in Rikerwie et decima ibidem et earum pertinentiis, de decima de Hochelem<sup>2)</sup> quam tenet Volandus de Langenstrot, de decima in Dedinchusen in parochia Esbeke, de decima in Knevelinhusen quam tenet Godefridus de Meschede miles in pignoris nomine a Dno de Stormede. Das Übrige entspricht dem Güterverzeichnis des Grafen Ludwig von Arnberg, nur daß nicht mehr von Eberhard von Erwitte die Rede ist. Unter den Zeugen erscheint zu Lippstadt, neben den Grafen Otto von Waldeck (Woltege) und seinem Bruder Johannes, Kenfrid von Schorlemer (Schorlemer) und Kenfrid von Erwitte.

Freistühle in diesen Bezirken weist Lindner<sup>3)</sup> nach zu Bofe in der Burg und beim Kirchhofe, Schwelle, Habringhausen,<sup>4)</sup> Brinckhausen oder Benckhausen,<sup>5)</sup> Kromfurt,<sup>6)</sup> Garfeln, Mönninghausen, Kirbeck, Dedinghausen, Störmede in dem Hagen<sup>7)</sup> und Bökensförde. In späteren Zeiten umfaßte das Stuhlgericht Bökensförde alle Orte des jetzigen Amtes Störmede.<sup>8)</sup> Es war also darin

<sup>1)</sup> Seiberz, Dipl. Familiengeschichte der Dynasten und Herren. S. 340. Lindner, Beme. 1888. S. 120.

<sup>2)</sup> Hockelheim.

<sup>3)</sup> Beme S. 123. Nach dem Präsentationschreiben von 1505 nebst Revers.

<sup>4)</sup> Habringhauser Markt, nordöstl. von Salzkotten.

<sup>5)</sup> Lindner hält es für Bönninghausen.

<sup>6)</sup> Krumme Furt. Lage nicht nachzuweisen.

<sup>7)</sup> Vielleicht das jetzt sogenannte Busket beim Schloß.

<sup>8)</sup> Lindner, ebenda. Nach dem Manuskript VII 304 im St. A. M.

dem Rezeß von 1577 gefolgt. In seiner Eigenschaft als Stuhlherr wird Friedrich von Hörde 1316 erwähnt. Er verkauft Besitztum in Schtringhausen. Freischöffen sind zugegen aus Garfeln, Dedinghausen und Kirbeck. Freigraf ist der lippische Bernhard von Dedinghausen.<sup>1)</sup> In den Jahren 1423/24 war Heinrich Ludewigs (Londewigs) zugleich Hördescher und Paderborner Freigraf. Erst Johann Bernefotte van der Lippe stellt einen Revers aus als Freigraf der Herrschaft von Hörde (bzw. von Störmede). Er amtiert von 1424 bis 36.<sup>2)</sup> Joh. Leveking (Levening, Lehneking) — vrygreve der vrygen grapschopp mynes junckers van Hoirde — läßt 1471 am 7. Oktober<sup>3)</sup> auf Befragen des Lemme von Hörde die gemeinen Bauern in Monyckhusen bekennen, daß sie und ihre Vorfahren ihre Güter nicht von Rord de Bredde, sondern von denen von Hörde zu Störmede in Gewinn hätten. Seine Tätigkeit kann 1437 in Krassenstein (Diestedde) und für den Freistuhl Bofe 1443 bis 1473 festgestellt werden.<sup>4)</sup> Wegen amtlicher Übergriffe wurde er vom Kaiser Friedrich III. geächtet, ohne daß die Acht Wirkung gehabt hätte. Später teilten die Störmeder und Bofe die Freigrafenschaft; doch behielten sie denselben Freigrafen.<sup>4)</sup> Das letzte Freistuhlgericht ist noch 1803 auf Schwarzenraben abgehalten. Den Vorsitz führte der Freiherr von Hörde über Richter, Schöffen und Diener. Die Verhandlung erstreckte sich auf Holz-, Feld- und Hundefrevel.<sup>5)</sup>

Was hat nun neben der Verleihung des Freigrafentums die Belehnung mit Höfen, Häusern und Zehnten zu tun? Darauf gibt Philippi<sup>6)</sup> Antwort. Es war das Reichsgut aus dem Grundvermögen der (Reichs)Grafschaft, aus dem der verwaltende Graf bzw. Freigraf wohl auch Einkünfte bezog. Wenn er dann aber in Anlehnung an die militärische Bedeutung der Schultheißen im ostelbischen Kolonisationsgebiete, wie sie A. v. Brochem festgestellt hat,<sup>7)</sup> auf Grund eines Artikels im 3. Buche des Landrechts<sup>8)</sup>

1) Lipp. Reg. Nr. 625.

2) Lindner führt den Nachweis.

3) Nr. 196 des Dep. B.-St.

4) Lindner S. 123. Siehe auch unten „Nachschrift“.

5) Pfarrchronik von Störmede vom Pastor Theodor Schenk. 1836. S. 32.

6) S. 26. M. J. D. G. 35. Bd. 2. Heft. Zur Geschichtsverfassung Sachsens. A. a. D.

7) Der Schultheiß in der Gerichtsverfassung des Sachsenpiegels (Deutschrechtl. Beiträge, herausgeg. von A. Beherle).

8) 80. Artikel § 1. Darnach soll ein Eigen ohne Erben dem Schultheißmann gehören, wenn das Eigen drei Hufen umfaßt, der Grafschaft,

schließt, daß auch das westfälische Schuldenamt fränkischen Ursprunges sein soll, so kann ich ihm für die Herrschaft Störmede nicht beistimmen. Hier haben wir, wie ich oben auseinandergesetzt habe, sächsischen Ursprung anzunehmen, zumal ja in den Arnberger Leihungen die Königsgrafen bestimmte Einkünfte überwiesen werden. Es ist ein Widerspruch einerseits anzunehmen, daß, wie Philippi<sup>1)</sup> sagt, die sächsischen Rechte und Einrichtungen im wesentlichen bestehen geblieben sind, daß die Franken die Sachsen nicht unterjocht, sondern ihrem Staatswesen angegliedert haben, sie zu foederati gemacht haben — und andererseits zu behaupten, die in Sachsen technisch als „Freie“ bezeichnete Volksklasse seien durchweg fränkische Militärkolonisten gewesen.<sup>2)</sup>

Die Stellung der Herren von Störmede ist nach unseren Ausführungen eine dreifache gewesen. Sie waren Grundbesitzer, Go- und Freigrafen. Als sächsische Edelinges besaßen sie neben anderen Edelfreien im Gau der langen Egge<sup>3)</sup> freies Eigentum, freien Grund und Boden. „Die Edelinges waren durchweg, namentlich bei den Sachsen, durch höheres Bergeld und eine entsprechend höhere Buße vor den Gemeinfreien ausgezeichnet. Bei den Sachsen liegen unverkennbare Spuren einer von den Edelingen über einen Teil der Freien und Liten ausgeübten Herrschaft vor, die zwar in den Gesetzen Karls des Großen schon einen patrimonialen Charakter trägt, vor der Unterwerfung des Volkes aber mehr oder weniger hoheitlicher Natur gewesen sein muß. Man erkennt in den sächsischen Edelingen die Angehörigen der alten, im Laufe der Zeit zu erblicher Gewalt gelangten Fürstengeschlechter, die durch Karl den Großen zwar ihrer hoheitlichen Stellung entkleidet, aber doch im Besitze gewisser Herrscherrechte belassen und auch sonst vielfach ausgezeichnet wurden.“<sup>4)</sup> Neben den Edelingen mit ihren Stammgütern kam aber mit den Franken eine Beamtenaristokratie im Lande auf. Zu ihr gehörten die Bischöfe und Königsgrafen.

wenn es dreißig, dem Könige, wenn es mehr als dreißig Hufen hat. Das ist offenbar die Schablonentheorie eines gelehrten, aber unpraktischen Rechtssystematikers.

<sup>1)</sup> N. a. D. S. 50 und 51 ff.

<sup>2)</sup> Philippi, ebenda S. 31.

<sup>3)</sup> Spancken (Zur Geschichte der Bögte des Stiftes Geseke. Westf. Zeitschr. 31. Jahrg. 2. Bd. S. 162 ff.) nennt den Edelherrn Erpo, der 1162 Güter in Klinghof und Benninghausen an das Abdinghofkloster schenkt, und Walter und Iwan von Hustedede, die 1218 Güter bei der Hustededer Mühle und zu Stochem ans Geseker Stift übertragen.

<sup>4)</sup> Schröder, Rechtsgeschichte. S. 225/6.

Wollten die Edelinges dem Beamtenstande nicht nachstehen, so mußten sie selbst Beamte werden. Diesem Bestreben haben wir es zuzuschreiben, daß auch die Edelherrn von Störmede ihre Landeshoheit aufgaben und in ein Dienstverhältnis traten, daß sie eben Ministeriale wurden. Die Herren von der Lippe aber übernahmen zwar auch die mit Königsbann verbundenen Vogteistellungen bei Stiftern und Klöstern wie Freckenhorst, Mariensfeld und Gesefe,<sup>1)</sup> aber daneben wußten sie die mit ihren Besitzungen im lippischen Berglande verknüpften Hoheitsrechte zu wahren, da sie abseits des Streitens der aufkommenden Landesherrn lagen.

Mit dem Verkauf ihres Allods an Erzbischof Philipp haben auch die Störmeder ihre Stellung als Gografen nicht abtreten zu müssen geglaubt. Denn diese beruhte ja gar nicht auf Hoheitsrechten, sondern auf der Wahl durch Volksgenossen. Sie war von unten herauf geschaffen, nicht von oben her.

Weiterhin ermöglichte es erst die Ministerialität dem Albert von Störmede, stellvertretender Königsgraf d. i. Freigraf zu werden. Da beide Stellungen ineinander griffen und besonders auch die Gografen nicht allein die niedere, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit ebenso wie die Freigrafen beanspruchten, so hatten die Inhaber beider Ämter erst recht die gesamte Rechtsprechung in ihren Gebieten mit Recht in Händen. Ein „Richter“ in Störmede wird genannt 1545, als vor Hermann Roggener, Richter zu Störmede, über die Hördesche Schäferei zu Bökenförde verhandelt wird. Im Umfange des Gerichtes ist der Pastor von Störmede Johann von Hörde.<sup>2)</sup> Und auch 1562 verzichteten Anna von Hörde und ihr Gatte Wilbrand Nagel auf die elterlichen Güter vor dem Richter zu Störmede.<sup>3)</sup> Das war für die Kölner ein unleidlicher Zustand, dem sie 1577 ein Ende machten.

Die Abhängigkeit der Eingefessenen in der Herrschaft war geblieben. Über die Verbreitung der Frei- oder Eigenhörigen hören wir etwas in der notariellen Besitzergreifungsurkunde vom 26. November 1655.<sup>4)</sup> Friedrich von Hörde war 1317 gestorben. Sein Sohn Lemme erbt die Störmeder, Bernhard die Boker Herrschaft. Lemmes Söhne Dietrich und Friedrich teilen sich in den Störmeder Besitz, so daß der erste das „hohe“ Haus, der zweite

1) Seiberh, II. B. I. 618.

2) Dep. B.-St. Nr. 338.

3) Dep. B.-St. Nr. 371.

4) Nr. 527 des Dep. B.-St.

das „alte“ Haus, jedes mit seinen zugehörigen Gütern und Leuten erhält. 1653 überträgt der letzte männliche Sproß des „alten“ Hauses, der Hildesheimer Domherr Wilhelm von Hörde, seinem Schwester-  
 sohne Jobst Bernd von Korff sämtliche Besitztümer dieser Linie. Die Verleihung der Kölner bzw. Arnsberger Lehen hatte schon 1652 stattgefunden.<sup>1)</sup> Zum Zwecke der Besitzergreifung der Eigengüter unternimmt er mit dem Notar Johannes Cramer und den Zeugen Cordt Webbelen und Vitus Kusche aus Geseke einen Rundgang durch die ganze Herrschaft. Zuerst wird das „alte“ Haus „mit ergrreif- und eröffnung sothanen Hauses samt Pfordten, Küchenthüren, auf- und niederschürzung des Haelhafens, ausleschung des Feners, in pflichtnehmung der anwesenden dienstbotten und pfördtners apprendiret.“ Dann besucht die hohe Gesellschaft „das Dorf Störmede und benentlich Berndten Bilien, die Schmitte, S. Johann Rißen gnt. Pack, S. Jaspersn Peterß, Lusch Berndten, Hermann Wiggen, Wulnerß, Ambtmannß Lammerß, Schulden, Nahr Meinolffß, Hölcherß, Dicken Lemmen, Büenß, Roet Johans, jehigen Fischers Claßen, Gottberndten, Bolmerß, Kruwelß, Borrhatß, Hillen Alharß, der Simonschen, Buchterß, Michell Gordeß, Dzentropß, Brandt Hermannß, Wilhelm Schlüterß, Brennerß, Jurgen Vogtß, Pack Thennießen, S. Johan Buckß, Cas Craeßen, Berndt Wilhelmß, Gladenß, Wiggen Witß, Jürgen Nüßen, Jobsten Stammes und Johann Deterß.“ Nachmittags geht's nach Langeneide, wo 20 Häuser besucht werden. Von da nach Bökenförde „im Gogericht Ermitte“, wo es 8 Häuser gibt. Weiter „im Gogericht Geseke zu Ermbjnghausen“ wird der Grisenhof besucht. Dann nach Eringhausen, wo nebst dem Schulden im Aefhoffe 2 Häuser zu Gesicht genommen werden. Noch am selbigen Abend geht's „in die Eininker Mühle negst Stormbde“. Am andern Tag werden der Heringhauser Samptzehende in Augenschein genommen, dann in Benninghausen Riggemans Haus, im Munchhauser Felde der Sambtzehende, die Brantenbaums Mühle, in Munchhausen 17 Häuser (mit Jakob Bits), in Eßbeck 13 Häuser, das adeliche Haus Redesbeck und im Thie 8 Häuser, im Dedinghauser Felde der Samptzehende und im Dorfe 20 Häuser.

Am dritten Tage zieht dieselbe Gesellschaft nach Schwelle, Enthausen, Berne, am vierten Tage von Geseke durch Stormbde und selbigen Dorfes Feldmark, wo ein Gut Landes liegt, das zum

<sup>1)</sup> Lehnbrief vom 4. März 1652. Dep. B.-St.

„alten“ Hause gehört, weiter nach Gickeloh, im Gogericht Erwitte, nach Westernfotten, wo die abgebrannte halbe Salzhausstätte u. a. besucht wird, und im „rückreiten“ nach Bökenförde, wo vor allem die Fischerei „auf der Bokenfordischen Bächen“ angesehen wird. Überall muß der Herr ein- und ausgehen und „mit Anrörung der Haustüren, auf- und niederschärgung der haelhaken, Ausgießung des Feuers, Ausgrabung der Erden, Abbrechung der Zweigen, von den überlebenden sowohl eigen- als sonstigen zugehörigen colonen genohmmenen Hentglöbnüssen, bei den Mühlen mit Zuthu- und Aufziehung der Schutte, die Fischerei mit ins Wasser einpülzen“ die Besizergreifung vornehmen.

Vom „hohen“ Hause besitzen wir keine ähnliche Urkunde. Aber im Jahre 1577 heiratet Diedrich von Bocholz die Erbin dieses Hauses namens Elisabeth. Deshalb findet eine Auseinandersetzung statt. Elisabeths Vater Temme war der Sohn Alhards, der um 1500 alleiniger Erbe der Besiztümer des „hohen“ Hauses gewesen war. Von seinen vier Söhnen hatte 1. Temme das „hohe“ Haus mit der ersten Hälfte des Landes geerbt, 2. Alhard das „andere“ Haus (zwischen dem alten und hohen) mit der anderen Hälfte des Landes, 3. Jürgen das vom Vater angekaufte Haus und Gut Wambefe (Schwarzenraben) und 4. Christoph das ebenfalls vom Vater erstandene Haus und Gut Gringerfeld.<sup>1)</sup> Alhard (unter 2) war 1575 gestorben und hatte seine Störmeder Besizungen seinen beiden jüngsten Brüdern (unter 3 und 4) vermacht. Damit war Temme (unter 1) nicht einverstanden. Es fand auch eine Neuteilung statt, als Temme<sup>2)</sup> gestorben war und bevor Elisabeth geheiratet hatte, also zwischen 1575 und 77. In dieser Neuteilung<sup>3)</sup> wurden „alle die Mehern eigen und frey sambt ihren hofften und bewesende Aclern holz und hewwaß“, deren es „lauth der Vogede aufsage“ — Kötter und Freie — in der Herrschaft Stormede achtzig gab, durchs Los geteilt, so daß jeder 20 erhielt.

Den 80 pflichtigen Hausstätten des „hohen“ Hauses im Jahre 1575 ständen also 125 des „alten“ Hauses im Jahre 1655 gegenüber. Dazu gehörten zum letztgenannten noch die beiden Mühlen. Zusammen also 205 abhängige Haushaltungen. Oder dürfen wir

<sup>1)</sup> Nach dem Rechtsgutachten von Wigand (a. a. O. S. 34) fand die Vierteilung 1512 statt.

<sup>2)</sup> Sein einziger Sohn war 1562 gestorben. Wigands Rechtsgutachten. S. 34.

<sup>3)</sup> Nr. 418 des Dep. B.-St.

annehmen, daß die Meher des „hohen“ Hauses nur als Landnehmer anzusehen sind, die auf Eigengut ihrer Herren saßen? Dann müßten wir die Zahl derer, die auch Hand-, Pflug- oder Spanndienste leisten mußten, auf 125 erhöhen. Aber mehr als 250 Hausstellen erhalten wir dann auch nicht.

Wir haben oben bei Esbeck und Dedinghausen gesehen, daß dort Gograffschaftsabgaben geliefert werden mußten. Das dürfen wir auch für die übrigen Dörfer in Anspruch nehmen, und so bekommen wir doch eine erschreckliche Höhe der Einnahmen der Herren von Störmede, abgesehen davon, daß sie auch außerhalb ihrer eigentlichen Herrschaft noch reichliches Einkommen hatten.<sup>1)</sup>

Einen Einblick in die Besitz- und Wirtschaftsverhältnisse gibt uns ein Teilungsplan von 1529,<sup>2)</sup> in dem zunächst die Besitzungen der vier Brüder mitgeteilt werden:

Th e m m e n v a n H o r d e l u d e hebbet under 2½ hundert und XXXX morgen saet landes, it. XIII morgen I rode hoywaß. It. negen morgen I rode holtwaß. Hyr geven de menne in alles van jarlikes teynde half malt hardes korns und vyf scepel noch VI malt havern III scepel.

J o r g e n v a n H o r d e l u d e hebbet under 2½ hundert XXXXVII morgen saetlandes, it. XVII morgen I rode hoywaß, item XIII morgen I rode holtwaß und hir is des schulden lant noch buten.<sup>3)</sup> — Hyr geven de menne van jarlikes van XI malt und vyf mudde hardes korns noch sestehalf und I mudde haveren.

A l h a r t v a n H o r d e l u d e hebbet under 2½ hundert XXXXVIII morgen saet landes. Item negenteynden halven morgen holtwaß und I rode. It. negen und twyntich morgen hoys; noch is hir buten dat lant dat merten wylmeß heft dar he dat malt korns der kerken van gyft. — Hyr geven de menne jarlikes van teynde half malt III mudde hardes korns. It. X malt haveren.

<sup>1)</sup> Nr. 290 des Dep. B.-St.: Thom achteden so als Alhart t w e k e m p e in dat m o i n g k e r b r o i c h boirtlich gemaket heift, mach upgemelte wedewe (v. Hörde) an eyns orde in dem broicke bynnen der snede, der hoide und dryft unschedelick so vele wyderumme brecken oft begraven als Alhart gedaen heif. Thom negeden als myt dem h o w w a ß dat Alhartz vaegt der wedewen sal entbort hebben, dar up soellen sick beide part de buren tho Monyckhusen geniglich befragen und . . . sal men er sodaner stadunge nyctz behindere und se dar tho komen laiten.

<sup>2)</sup> Dep. B.-St. unter 1529.

<sup>3)</sup> Der Schulte Jürgens erhält also für seine Tätigkeit das Hofgut frei.

Christophes van Horde lude hebbet under  $2\frac{1}{2}$  hundert XXI morgen saet landes. Item XXIII morgen holtwaß, item XX morgen hoywaß. — Hyr geven de lude van jarlikes VI malt my (= minus) I mudde hardes korns. It. vyf malt my; mudde haveren. — Der Verfasser fährt fort, daß nicht eines jeden Leute gleichviel Korn liefern und deshalb ein Ausgleich stattfinden müsse. Dieser soll mit dem Gelde geschaffen werden, das aus folgenden Gütern fließt. Item dyt synt de guyder: de teende vor Gesike, teende tho Dedyneckhusen, Steffens hoff tho Dedyneckhusen, Messen hoff darsulvest, noch I malt korns tho Gesike van dem lande.

Item de mastholter in ver (4) dele van malck<sup>1)</sup> anderen the delen und sneden; und so wy de mast gelych dryven wolden, sal nemantz mer dryven, dan van den gemeynen buren de taell up dat holt gesat wert, und so dar boven befunden, welch doch nicht syn sal, dat selvige sal uns samptlike tho kummen und nemantz den anderen darynne vorfordelen eder benemen, dat sal ock nemantz des anderen luyde underwynnen myt guderen eder anders. Tho dem ock nemantz van uns keyne verniggerunge,<sup>2)</sup> de vor nicht gewesen, welke uns eder unsen armen luden tho nadeel eder thom schaden erreken worde sunder unse semptlike bewyllinge sal vornemen eder sick des ock in keynem wege sal understaen . . .“

Temme von Hörde, der sich selbst im Eingange zu dieser Güterteilung als Schreiber bekennt, läßt sie ausklingen in die Mahnung zur Eintracht unter den Familienmitgliedern.

Diese Mahnung wiederholt sich unzählige Male in den Schriftstücken der Familie. Wie hätte es auch anders sein können, da zwei oft mit Kindern reichgesegnete Familien auf verhältnismäßig engem Raum des Edelhofes Jahrhunderte lang neben einander wohnten. Denn beide Häuser, das alte wie das hohe, lagen innerhalb derselben Burgmauern. Beide hatten für die Unterhaltung der Tore und Mauern zu sorgen, während der Nordturm zum ersten, der Ostturm zum zweiten Hause gehörte. Dazu die leicht verwischbaren Besitzverhältnisse, allzu menschliche Neigungen zu Neid und Streit, die in den Familien fortwucherten. Zuweilen kam der Familienhaß zum offenen Ausbruch, wie die unselige Tat Jürgens von Hörde beweist, der seinen Blutsverwandten, den Vetter seines

<sup>1)</sup> malck, mallik ist männiglich, jeder.

<sup>2)</sup> Erneuerung.

Vaters Friedrich von Hörde, erschlug, nachdem erst 1514<sup>1)</sup> durch Vermittelung der erzbischöflichen Räte ein Vergleich zwischen den Häuptern der beiden Häuser zustande gekommen war. Der Totschlag wurde gesühnt durch den Familienfrieden von 1524<sup>2)</sup> am 26. Oktober. Jürgen mußte von dreißig Priestern Vigilien und Messen feiern lassen, 60 Goldgulden an das Domkapitel in Paderborn, 20 Goldgulden an die Störmeder Kirche und ebenso das Geld für eine ewige Memorie an das Augustinerkloster in Lippstadt zahlen, wo Friedrich begraben liegt.

Am 9. August 1629 reicht Christoph Friedrich († 1656) an den Kurfürsten von Köln eine Bittschrift ein, in der er ihm vorstellt, daß er von Christoph von Hörde durch einen Pistolenschuß bis auf den Tod verwundet und daß dadurch eine Lähmung des linken Armes zurückgeblieben sei. Er bittet um Untersuchung, da eine gütliche Auseinandersetzung nicht zustande gekommen sei.<sup>3)</sup>

Der Burgfriede von 1459 war also wohl berechtigt. De werlke Borchfrede soll wesen gain und stain bynnen und buten umb alle Graven, Haghen und Vesten de umb dat Sloit und den Rinck to Stormede gayt, wendet und deynet und sesteyn Voyte wyt dar en buten. Er bestimmt erstens, daß alle Mitglieder der Familie gehalten sind, ihn zu halten. Wenn aber einer ihn gebrochen hat, so soll er kommen bynnen de overste Borgh to Stormede mydden op den Plasz und Umkehr geloben. Keiner soll mit fremden Leuten zur Fehde und Laft der anderen kommen, und wenn einer Recht auf Jemand hat, so sollen ihm die anderen helfen. Keiner soll des anderen Feinde führen, bringen oder mit Willen kommen lassen in den Burgfrieden, andernfalls helfen sie sich gegenseitig gegen die Feinde. Wenn zweitens von den Knechten und dem Hausgesinde Totschlag oder Wunden verbochen werden, so soll es ihm am Leibe gestraft werden, wenn nicht Gnade walten darf. Wenn aber einer von den Knechten wegen eines Verbrechens flüchtig würde, so sollen alle gemeinsam für Verfolgung sorgen. Drittens soll ein Schiedsgericht entscheiden, wenn einer von ihren Freunden dem Burgfrieden Gewalt antun würde. Würde man über den Obmann nicht einig, so solle mit einem Messer mayll oder unmayll geworfen werden. Wenn einer aber viertens die berührten Punkte brechen und des Bruches überwiesen würde, der soll dafür in die

1) Nr. 281 des Dep. B.=St. Schiedsvertrag vom 16. Sept. 1514.

2) Nr. 288 des Dep. B.=St.

3) Nr. 518 des Dep. B.=St.

Stadt to Geyseske in Leystynge reiten und nicht eher wieder zurück-  
kehren, als bis er Genugtuung geleistet hat.

Der Friede ist mit fünf Siegeln versehen. Die Zustände  
erinnern nicht übel an die waffenklirrende Zeit der italienischen  
Renaissance, wie sie uns Shakespeare und Schiller geschildert haben.

Auch in ihrer Neigung zur Kirchen- und Klostergründung.  
Von der Stiftung des Augustinerklosters zu Lippstadt im Jahre  
1280 durch Friedrich von Hörde haben wir gehört. Im Jahre 1483<sup>1)</sup>  
wurde aber auch in Störmede ein Susterhaus nach der Regel des  
heiligen Augustinus ins Leben gerufen. Sämtliche Herren von  
Störmede und Bofe vereinigten sich dazu. Die Stiftungsurkunde  
datiert vom 24. Juni des genannten Jahres. Nach den üblichen  
Eingangsworten heißt es: Wy hebbet dar mede angeseyn dat  
unse leve Here Jhesus Christus jemerlyke vorkofft vor dertich  
Pennyngge eme dar umbe dertich Personen yn unse Vryheyt und  
Wybbolt to Stormede to plantene und to settene, dey em syns  
hylligen bitteren Lydens dar danken sollen vor uns allen to bydden  
in maten und wysen hyr na bescreven. Zum Klosterbau schenken  
Philipp von Hörde zu Bofe und Anna<sup>2)</sup> seine Frau, welche mit  
den anderen von Hörde das Schwesternkloster gestiftet haben, eine  
freieigene Stätte am Kirchhofe zu Störmede.<sup>3)</sup> Philipp, der nach  
dem Tode seiner Frau Priester wurde, ist als Domprobst von  
Münster gestorben. Er hat, wie die Pfarrchronik (S. 19) mitteilt,  
eine Wallfahrt nach Jerusalem gemacht und eine Partikel des  
hl. Kreuzes mitgebracht, die, von 1494 an in der Kapelle zu Lipp-  
ling in einem hölzernen Kreuze aufbewahrt, im 30jährigen Kriege  
aber nach Delbrück gebracht wurde. Von seiner religiösen Gesin-  
nung legt weiter sein Testament vom 20. Juli 1505 beredtes Zeugnis  
ab, das um so bemerkenswerter ist, als es unmittelbar vor Aus-  
bruch der Reformation verfaßt ist und uns so ein deutliches Bild  
vom seelischen Zustande eines Mitgliedes des westfälischen Adels am  
Vorabende dieser sturmbewegten Zeit gibt, das in mancher Hin-  
sicht typisch ist.<sup>4)</sup> Er rät auch dringend gnädige und rechtliche Be-  
handlung der pflichtigen Leute an.

<sup>1)</sup> Dep. B.-St. unter 1483. Abschrift. Originalurkunde im St. A. M.  
Kloster Nazareth.

<sup>2)</sup> St. Anna, St. Augustin und dessen Mutter Monifa waren Patrone  
des Klosters. Schmitz-Kallenberg, Monasticon Westf. 1909. S. 76.

<sup>3)</sup> Dep. B.-St. unter 1483 Sept. 8.

<sup>4)</sup> Ich behalte mir vor, das 20 Folienseiten umfassende Testament  
zu gegebener Zeit zu veröffentlichen.

Als „Bede“ (d. h. als Steuer nicht als Pachtzins) müssen sie jährlich Rühre und Rinder geben<sup>1)</sup> — wohlgemerkt in Bofe. In Störmede mußten von allen Dörfern der Herrschaft „Denstgelt, herst-, meigbede und katengelt“<sup>2)</sup> abgeliefert werden, d. h. Geld für Spann- oder Hand- dienste, die ein ums andere Jahr geleistet oder bezahlt wurden, Herbst- und Maisteuer und Geldabgabe für Rötterhäuser. Die Summe für die eine Hälfte des „alten“ Hauses betrug im Jahre 1579 „67 Thal. 5 schillinge“. „Kornrenthe, so nicht Creditoren ingethan gewesen, van Stormede Langeneke 6 molt 1 mudde hartforn, 9 molt 1 mudde habern. Daran geit wedder af 2 $\frac{1}{2}$  molt drierlei, welche man dem beneficiaten gibt . . . Reflexbede doit mit den Benden 41 $\frac{1}{2}$  thaler 9 molt 1 $\frac{1}{2}$  mudde hartforn, 7 molt 3 $\frac{1}{2}$  mudde habern. Zwelf schultschwine iver to 3 dalern gerechend.“ „de Brante mole doit 23 $\frac{1}{2}$  molt roggen 16 $\frac{1}{2}$  mudde molt, seß swine to mesten. de Ennifer mole doit bawen de 4 molt so Johan van Hangesleve (Hanzleden) verschreiben und F. Bernd van horde an sich geloset noch 2 molt roggen 28 mudde molt, de schwine in der neder molen jarlich 8 thaler. Die Mühle ist im Eigenbetriebe: „was an perden vordreven, an molensteine gelacht, 3 personen zu bekosten, belonen, kamholt mullen, und karen smid werch,<sup>3)</sup> farnrader und kartuich, item dem karengule alle dage  $\frac{1}{2}$  scheppel vor habern, dat molt zu 4 thal., summen der Unkosten 108 $\frac{1}{2}$  wan das molt roggen upper molt, uf 8 thaler gesezt wird, den es ist allerlei forn . . . Noch mochte die denste so zum hauß gebruchet werden jarlich 100 thaler doin, darzu 9 thal. vom Salzhuße (zu Westerkotten) . . . Item es hat F. B. van horde . . . schreiber und vogte zu erhaltung und verwaltung dieser guter etc. auf seine kosten halten müssen . . .“

Das Verhältnis der Herren zu den eigenhörigen Leuten erklärt uns neben vielen anderen die Verkaufsurkunde vom 12. Mai 1554.<sup>4)</sup> Christoph von Hörde und die andern Mitglieder des „hohen Hauses“ verpfänden darin dem Bürgermeister von Geseke Johan Bertram und seiner Frau Gertrud für 200 Joachimstaler und deren Zinsen zu jährlich 10 Joachimstaler vier ihnen eigenbehörige Leute binnen Störmede. Es heißt da u. a. Unde is Alhart Nuyse myns Chri-

<sup>1)</sup> Testament S. 13.

<sup>2)</sup> Rechnungslage Friedrich Berndts von Hörde an seinen Bruder Johann, Domherrn in Paderborn, über die Bewirtschaftung der diesem gehörigen einen Hälfte des „alten“ Hauses. 1579. Dep. B.-St. Nr. 427. St. N. M. — <sup>3)</sup> Karren-Schmiedewerk.

<sup>4)</sup> Dep. B.-St. unter dem Jahre 1554. Nr. 356.

stophers von Hörde angehoriger, Johann Ulenkuyken myns Alhards v. H. eigen mann unde Hermann Eiggerdes myns Johans v. H. lyseigen unde Henrich Maeß myns Rotgers von H. eig. mann alle veir binnen Stormede wonhaftich, ein jeder besunder den koipern handtedich geworden, unde sollen ere nakommelinge und ein jeder inhebber des nabenanthen underpandes den koipern unde eren mitgenanthen handtedich sin unde werden, enne den koipern de obgenanten thein dalers pension (Zinsen) up tid unde in maten als obstoit thobetalande. Im Jahre 1550 am 13. Nov. wird Cratius Simons, der das Hördesche Gut vor Störmede „underhefft, telet und buwet“ dem lippischen Bürger Heinrich Kale handtätig und ist gehalten eine Rente von 18 Muddde harten Kornß, halb Roggen, halb Gerste, lippischen Maßes zu liefern.<sup>1)</sup>

Auch Bauern der eigenen Herrschaft bestellen Güter, die den von Hörde eigenhörig sind. Am 13. Mai 1571 verkaufen Friedrich Bernd von Hörde und seine Frau Katharina für erhaltene 300 Goldgulden eine Rente von 18 Goldgulden aus den eigenhörigen Gütern, welche Philipp der Schulte im Nidhofs und Cratius Peters zu Störmede von ihnen unterhaben.<sup>2)</sup> Im Jahre 1536 am 17. April<sup>3)</sup> wird eine Rente von 5 Goldgulden von Philipp von Hörde „auch zum „alten“ Hause wie Friedrich Bernd gehörig, dem lippischen Bürger Johann Kahle für ein Darlehen von 100 rhein. Goldgulden verschrieben „uth mynen hove und gude to Stormede den nu tor tyd bewonnet und befruchtet Tonies Peters<sup>4)</sup> de myn dorslechtich vrigh egen erfgud is, nemandes vorpandet noch vorschreven eder lenhorig en is wyder und dar neist uthe alle mynen anderen bynnen noch buthen Stormede wor dat gelegen is, nichts darvan uitbescheden.“

Außerhalb des Güterbesizes steht in den Dörfern die Schäfererei, die den Herren gehört und von ihnen als besonderer Besitz in Anspruch genommen und verliehen wird. Sie verkaufen sogar Renten daraus, wie die Urkunde vom 22. Februar 1582<sup>5)</sup> bezeugt. Friedrich Bernd von Hörde und seine Frau Catharina von Der verschreiben

<sup>1)</sup> Dep. B.-St. Nr. 349.

<sup>2)</sup> Nr. 389 des Dep. B.-St.

<sup>3)</sup> Nr. 315 des Dep. B.-St.

<sup>4)</sup> Jetzt Peiß, durch Zusammenziehung aus Peiters (Peters) entstanden.

<sup>5)</sup> Nr. 436 des Dep. B.-St. Es gehörte ihnen z. B. die Hude-Gerechtigame zu Störmede, Cring-, Mönning-, Steinhäusen, Bökenförde, Langeneide u. Cickeloh. (Akten-Reg. des Dep. B.-St. Nr. 6.)

unter diesem Datum für 500 rhein. Goldgulden und 100 Reichstaler eine Rente von 30 Reichstalern aus ihrer Schäferei zu Störmede. Auch die Schmiedegerechtigkeit steht ihnen ebenso zu wie die Mühlen-gerechtigkeit.

Kornrenten, Korngülten von den Herrschaftsdörfern erhält das „alte“ Haus um 1575, soweit sie nicht an seine Gläubiger abgeliefert werden, 6 molt 1 mudde harten Korns, 9 molt 1 mudde Hafer. „Daran geit wedder af 2½ molt „drierlei“, welche man dem bene-  
fiziaten gibt.“<sup>1)</sup> Über ungleiche Verteilung und Güter der „Korn-  
guder“ entsteht mancher Streit zwischen den beiden Häusern.<sup>2)</sup> Diese  
Korngülte wird als Pacht von den Meiern, die die Güter „tellen und  
bowen“, entrichtet.<sup>3)</sup> Neben den Korngütern werden Torneguder,  
Thornegude mit Thornegülten oder Renten genannt.<sup>4)</sup> Auch hier-  
über müssen Auseinandersetzungen erfolgen. Ist das nun dasselbe  
wie Korngüter und Korngülte, wie es nach den Verhandlungen  
den Anschein hat, oder sind es Gefälle, die für den Turm- bzw.  
Burgbau als Schutzabgaben der Bauern an die Burgherren geliefert  
werden mußten? Sind die Tornegüter vielleicht im Besitze solcher  
Bauern, die sich ihr Eigen nur dadurch erhalten konnten, daß sie  
sich in die Maut der Herren begaben und also „freie Vogtleute“,  
oder solche, die sich kein freies Eigen zu bewahren gewußt haben,  
also „freie Landsassen“ geworden waren? Erich Molitor stellt diese  
Art Leute mit den Pflughaften und Biergeldern des Sachsenspiegels  
zusammen.<sup>5)</sup> Pflege (plege) und Zins (tins) sind vom Spiegler  
gleichgestellt als Abgaben von ärmeren Freien, welche 3 Hufen  
und darunter besitzen.<sup>6)</sup> Tatsächlich spricht der Schiedsvertrag vom  
16. Sept. 1514 von den „molen in der plege von Stormede“<sup>7)</sup>  
Das wäre dann nicht anders aufzufassen wie als herrschaftliche  
Immunität, in der der Immunitätsherr die Abgaben anstatt des  
Grafen erheben durfte.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Rechnungslage Fried. Bernds von Hörde an seinen Bruder Johann.  
Nr. 427 des Dep. B.-St.

<sup>2)</sup> Nr. 288 des Dep. B.-St. Auseinandersetzung vom 26. Okt. 1524.

<sup>3)</sup> Nr. 340 des Dep. B.-St. Vertrag vom 30. Juli 1597.

<sup>4)</sup> Nr. 137 C, Nr. 150, Nr. 281, Nr. 287, Nr. 336 des Dep. B.-St.

<sup>5)</sup> E. Molitor, Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsen-  
spiegel. 1910. S. 72.

<sup>6)</sup> F. Philippi, Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittel-  
alter. A. a. D. S. 20/21.

<sup>7)</sup> Nr. 281 des Dep. B.-St.

<sup>8)</sup> E. Molitor, a. a. D. S. 49.